

Brüssel, den 20. Januar 2015

(OR. en)

5209/15

Interinstitutionelles Dossier: 2014/0262 (NLE)

ATO 2

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

BESCHLUSS DES RATES über Verhandlungsrichtlinien für die Betr.:

Kommission in Bezug auf Änderungen am Übereinkommen über nukleare Sicherheit im Rahmen einer diplomatischen Konferenz der

Vertragsparteien dieses Übereinkommens

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

über Verhandlungsrichtlinien für die Kommission in Bezug auf Änderungen am Übereinkommen über nukleare Sicherheit im Rahmen einer diplomatischen Konferenz der Vertragsparteien dieses Übereinkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Buchstabe h des Vertrags hat die Gemeinschaft zu anderen Ländern und zwischenstaatlichen Einrichtungen alle Verbindungen herzustellen, die geeignet sind, den Fortschritt bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie zu fördern.
- Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Übereinkommens über nukleare Sicherheit (im Folgenden "Übereinkommen"), das am 17. Juni 1994 im Rahmen einer von der Internationalen Atomenergie-Organisation (im Folgenden "IAEA") vom 14. bis 17. Juni 1994 an ihrem Sitz einberufenen diplomatischen Konferenz genehmigt wurde und am 24. Oktober 1996 in Kraft getreten ist. Die Gemeinschaft trat dem Übereinkommen mit Beschluss 1999/819/Euratom der Kommission¹ bei. Das Übereinkommen trat am 30. April 2000 für die Gemeinschaft in Kraft.
- (3) Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind ebenfalls Vertragsparteien des Übereinkommens.
- (4) Das Übereinkommen wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1996 nicht geändert.
- (5) Angesichts der Notwendigkeit, die Wirksamkeit des Übereinkommens zu erhöhen, einigten sich die Vertragsparteien 2012, im Hinblick auf die Verbesserung des Gesamtverfahrens zur Überprüfung des Übereinkommens und die möglicherweise erforderliche Aktualisierung der Bestimmungen des Übereinkommens eine Überprüfung einzuleiten.

5209/15 JW/mfa 2 DGE 2 **DF**.

Beschluss der Kommission vom 16. November 1999 über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit von 1994 ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 20.

- Die Schweizerische Eidgenossenschaft legte gemäß Artikel 32 Absatz 3 des Übereinkommens auf der Sechsten Überprüfungstagung vom 24. März bis 4. April 2014 in Wien einen formellen Vorschlag zur Änderung von Artikel 18 des Übereinkommens zur Prüfung vor (im Folgenden "vorgeschlagene Änderung").
- (7) Die Vertragsparteien beschlossen mit Zweidrittelmehrheit, einer bis April 2015 einzuberufenden diplomatischen Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens diese vorgeschlagene Änderung zur weiteren Prüfung vorzulegen.
- (8) Der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Änderung fällt in die geteilte Zuständigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten.
- (9) Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den Verhandlungen, sollte die Gemeinschaft bei den Verhandlungen über die vorgeschlagene Änderung in vollem Umfang vertreten sein, um sicherzustellen, dass eine solche Änderung des Übereinkommens mit dem Vertrag und dem daraus abgeleiteten Recht, insbesondere mit der kürzlich erlassenen geänderten Fassung der Richtlinie des Rates 2014/87/Euratom¹ vereinbar ist –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Richtlinie des Rates 2014/87/Euratom vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABI. L 219 vom 25.7.2014, S. 42.)

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird hiermit ermächtigt, bei der diplomatischen Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommen über nukleare Sicherheit an den Verhandlungen zu den Fragen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen und zu denen die Gemeinschaft Vorschriften erlassen hat, über die vorgeschlagene Änderung am Wortlaut des Übereinkommens im Namen der Gemeinschaft teilzunehmen, wobei die Richtlinien im Addendum einzuhalten sind. Zu diesem Zweck bemüht sich die Kommission, die Standpunkte der auf der diplomatischen Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vertretenen Mitgliedstaaten im Rahmen von Koordinierungssitzungen abzustimmen, und erstattet dem Rat und/oder der Gruppe "Atomfragen" über den Fortgang der Verhandlungen Bericht.
- (2) Der Rat kann den Inhalt der Verhandlungsrichtlinien jederzeit überprüfen.

Artikel 2

Da der Gegenstand in die geteilte Zuständigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten fällt, arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten während der Verhandlungen eng zusammen, damit die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene möglichst geschlossen auftreten.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates Der Präsident